# RICHTLINIEN

für die Gewährung von **einmaligen nichtrückzahlbaren Zuschüssen** an Kleinund Mittelbetriebe und an Buschenschenker für Lokalrenovierungen und / oder die Erneuerung der Lokaleinrichtung

1.)

### Förderungsart

Die Stadtgemeinde Baden gewährt einen einmaligen nichtrückzahlbaren Zuschuss gem. Punkt 5.) für Lokalrenovierungen und / oder Erneuerung der Lokaleinrichtung an die Besitzer von im Bereich der Stadtgemeinde Baden situierten gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben und Buschenschanklokalen.

2.)

#### Förderungszweck

Dem Förderungszweck entsprechen alle Renovierungen in Geschäfts- und Buschenschanklokalen oder die Erneuerung der Geschäfts- bzw. Lokaleinrichtung, welche in Räumen des Kunden- oder Publikumsbereiches durchgeführt werden sofern diese Räume von der Straße direkt zugänglich sind.

3.)

#### Förderungsbedingungen

- 3.1.) Der Förderungswerber hat vor Inangriffnahme der Renovierungsarbeiten etc. eventuelle behördliche Bewilligungen, z.B. baubehördlicher oder gewerberechtlicher Natur u.dgl.m., nachzuweisen.
- 3.2.) Sind in einem Betrieb mehrere Personen oder Gewerbeberechtigungen abgabenrechtlich oder verwaltungstechnisch zu einer Einheit zusammengeschlossen, so gilt diese Vereinigung als ein Betrieb und wird **nur ein Zuschuss** gewährt.
- 3.3.) Ein bereits fälliger Rückstand an Gemeindeabgaben u.dgl. darf weder zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen, noch während der Antragsbearbeitungslaufzeit entstehen. Dieser Umstand schließt eine Förderung aus.
- 3.4.) Der Jahresumsatz (steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der derzeit geltenden Fassung) darf in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr €510.000,-- nicht übersteigen.

3.5.) Wenn ein Jahresumsatz des vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahres infolge einer Betriebsneugründung nicht bekanntgegeben werden kann, wird ein eventueller Zuschuss erst nach Vorlage des Umsatzsteuerbescheides oder der Umsatzsteuererklärung für das erste Geschäftsjahr nachträglich gewährt.

4.)

#### Förderungswerber

Um Förderung können nur physische (natürliche) und juristische Personen mit Zugehörigkeit zur Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für NÖ sowie Besitzer von Buschenschanklokalen mit ihrem Unternehmens- oder Betriebsstandort im Bereich der Stadtgemeinde Baden ansuchen.

5.)

#### Förderungshöhe

Der einmalige nichtrückzahlbare Zuschuss beträgt 10 % der Investitionskosten (ausschließlich Umsatzsteuer), höchstens jedoch €1.400,-- und wird dieser nach Beendigung der Investitionen und nach Vorlage von Rechnungskopien und Zahlungsbestätigungen auf einmal zur Auszahlung gebracht.

6.)

#### **Antragstellung**

Die Antragstellung hat mittels des bei der Stadtgemeinde Baden (Kammeramt) aufliegenden Formblattes zu erfolgen.

7.)

### Rechtliche Natur und Förderung

7.1.) Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Baden. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

7.2.) Zuschüsse können nur im Rahmen des jeweils für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Kreditrahmens im jeweiligen Voranschlag gewährt werden und werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einlangens behandelt, sofern die hiefür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag gleichzeitig eingebracht werden.

8.)

### Zuständigkeit

Für die Durchführung dieser Aktion ist hinsichtlich der Bauangelegenheiten das Stadtbauamt, ansonsten das Kammeramt zuständig; über Förderungsansuchen entscheidet der Bürgermeister endgültig.

9.)

## Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 1. Jänner 2002 in Kraft und gelten für alle Ansuchen, die ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtgemeinde Baden einlangen und Investitionen betreffen, die nach dem 31. Dezember 2001 begonnen wurden.